

Satzung des Vereins Historische Kleinkälte Scharfenstein e. V.

Inhalt

| | |
|---------------------------|-------------------|
| § 1 Name, Sitz | § 6 Vorstand |
| § 2 Vereinszweck | § 7 Revision |
| § 3 Gemeinnützigkeit | § 8 Auflösung |
| § 4 Mitgliedschaft | § 9 Inkrafttreten |
| § 5 Mitgliederversammlung | |

§ 1 Name, Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Historische Kleinkälte Scharfenstein“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Drebach, OT Scharfenstein. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung und Darstellung von Entwicklungen der Kleinkältetechnik in Scharfenstein und Umgebung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Sammeln und Aufarbeiten von Unterlagen und Exponaten, deren Ausstellung sowie Präsentationen, Vorträge und ähnliche Unternehmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschuss aus dem Verein.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschuss be-

schließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einberufen. Die Versammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Dritten der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden protokolliert.
Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritten, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Finanzverantwortlichen
 - e) einem weiteren Mitglied
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zuständig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, worüber Protokolle angefertigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Die Wahl des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 7 **Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung von Satzungsvorgaben und von Vereinsbeschlüssen.

§ 8 **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Drebach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4.3.2008 beschlossen und den Änderungen/Ergänzungen zu §1 und §8 gem. Schreiben des FA Zschopau v. 20.6.16 am 2.9.2017 von den Mitgliedern zugestimmt und nochmals aktenkundig durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 9.1.18 bestätigt.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR- Nr. 6932 eingetragen.

09430 Drebach, OT Scharfenstein, Hopfgartener Str. 38 c, den 9.1.2018